

Die Berichtigung muß vom Gericht selbst, nicht nur von dessen Vorsitzenden, vorgenommen werden (DVG. 59 S. 465).

13. Ein Versäumnisverfahren ist im Verwaltungsstreitverfahren unzulässig. Vgl. § 79 Satz 2 und § 68 Abs. 1 LVG.

14. Die Vorschriften der ZPO. über das Armenrecht gelten im Verwaltungsstreitverfahren nicht; an seine Stelle tritt der Antrag auf Bewilligung gänzlicher oder teilweiser Kostenfreiheit gemäß § 109 LVG. (DVG. im PrVerwBl. 9 S. 36).

V. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (§§ 61—62).

Für die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen finden die Vorschriften der ZPO. entsprechende Anwendung. Es kann jedoch aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Tätigkeit des Landrates und des Regierungspräsidenten kein Grund zur Ablehnung derselben wegen Besorgnis der Befangenheit entnommen werden.

Über das Ablehnungsgesuch und dessen Entscheidung durch Beschluß vgl. § 62 LVG.

Fehlt einem Ablehnungsgesuch eine sachliche Begründung, die objektiv geeignet ist, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen, so kann es als willkürlich unbeachtet bleiben (DVG. 53 S. 448).

Abgelehnt kann nur ein einzelner Richter werden, nicht ein ganzes Gericht als solches oder eine ganze Abteilung (Senat, Kammer) des Gerichtes als solches. Über derartige unzulässige Gesuche kann das abgelehnte Gericht (die abgelehnte Abteilung) in der regelmäßigen Zusammensetzung befinden (DVG. 58 S. 463).

VI. Das Verfahren in erster Instanz (§§ 63—81 LVG.).

1. Die Klage.

Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen, die Klage beim Bezirksauschuß kann zu Protokoll erklärt werden. Ausnahmen gelten in den Fällen der §§ 58, 59 LVG. (Bestimmung des Gerichtes bzw. Beauftragung) und des § 129 Abs. 1 LVG. (Anbringung der Klage gegen Polizeiverfügungen bei derjenigen Behörde, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist, welche sie an die zur Entscheidung berufene Behörde abzugeben hat. Für die Schlußklage gilt jedoch § 63 LVG., da § 129 nur für die Klage aus § 128 gilt).

In gewissen Fällen, z. B. bei Heranziehung zu Abgaben, ist rechtzeitige Erhebung des Einspruches und Erteilung des Einspruchsbescheides Voraussetzung einer Klage. Ist letztere vor Erhebung des Einspruches erhoben, so ist die Klage abzuweisen, gleichzeitig aber die Sache als „Einspruch“ an die zur Entscheidung zuständige Behörde abzugeben (DVG. 33 S. 289). Vgl. ferner §§ 10, 11, 46 Just.-Gesetz.

Eofern die Klage an eine Frist gebunden ist, gilt § 52 ZVG. Innerhalb der Klagefrist, — welche von der Zustellung der mit der Klage angefochtenen Entscheidung (Verfügung, Beschluß) ab läuft — muß die Klage bei dem zuständigen Gerichte eingereicht werden. Wird jedoch die zuständige Behörde erst von einem Verwaltungsgericht höherer Instanz bestimmt, so genügt die Einreichung bei einer Amtsstelle, die berufen ist, den fraglichen Akt zu vollziehen oder zu beantragen, also beim Verwaltungsgericht höherer Instanz oder bei einem der Verwaltungsgerichte unterer Instanz, die z. B. als *forum rei sitae* in Betracht kommen und als solches die amtliche Pflicht haben, gegebenenfalls „die Regelung der Zuständigkeit durch die höhere Instanz zu betreiben“ (ZVG. 27 S. 198). Zur Wahrung der Klagefrist genügt der Einwurf der Klageschrift in einen Briefkasten der Behörde. Vgl. hierzu ZVG. 33 S. 455 und Entscheidung in Staatssteuerfachen Bd. 5 S. 182):

„ . . . Ferner hat er (d. h. der Gerichtshof) in einer Staatseinkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Sache ausgeführt: Das Aushängen eines Briefkastens seitens einer Behörde bedeute, daß die Behörde die eingelegten Zuschriften als ebenso in ihren Gewahrsam gelangt ansehen wolle, wie wenn sie einem Beamten im Büro übergeben worden wären. Hieraus folge, daß es zur Wahrung einer Frist genüge, wenn der betreffende Brief bis zum Ablauf des letzten Tages der Frist, also vor 12 Uhr nachts, in den Briefkasten gelegt sei. Wenn sich auf oder bei dem Briefkasten angegeben finde, zu welchen Stunden er geleert werde, so sei hierin eine vom Publikum zu beachtende Beschränkung der Benutzung in dem Sinne, daß die Benutzung für den Rest des Tages ausgeschlossen sein solle, nicht enthalten. Diese Wirkung könnte nur erzielt werden, wenn der Briefkasten tatsächlich für die Benutzung unzugänglich gemacht würde. Einerlei, ob das Büro geöffnet gewesen oder nicht, und ob die Bürostunden schon abgelaufen gewesen oder nicht, bis zum Ablaufe des Tages habe die Benutzung des Briefkastens offen gestanden.“¹⁾

1) Das NZ. in Zivilf. Bd. 76 S. 127 ff. steht dagegen auf dem Standpunkte, daß im Zivilprozeß die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels durch Einwurf der Rechtsmittelschrift in einen am Geschäftslokal des Gerichts angebrachten und für die beim Gericht einzureichenden Schriftstücke bestimmten Briefkasten nicht gewahrt wird. Es führt a. a. O. S. 128/29 aus:

„Die Einlegung eines Schriftstückes in einen für amtliche Briefschaften usw. eines Gerichts bestimmten, an oder im Gerichtsgebäude oder in der Nähe befindlichen Briefkasten bildet nicht den Rechtsakt der Einreichung beim Gerichtsschreiber nach § 207 Abs. 2 ZPO. Solche Briefkasten dienen zwar zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs nicht nur im Interesse der beteiligten Parteien und Parteivertreter, sondern auch der Gerichte, insbesondere auch der Gerichtsschreibereien, und die Parteien und Anwälte können im allgemeinen darauf rechnen, daß die eingelegten Briefe und Schriftstücke unmittelbar nach den festgesetzten und auf den Kästen vermerkten Leerungszeiten in die Hände derjenigen Stelle, insbesondere derjenigen Gerichtsschreiberei gelangen, für die sie bestimmt sind. Allein aus diesem tatsächlichen Verhältnis kann nicht hergeleitet werden, daß schon die Einlegung prozeßrechtlich als die Einrichtung bei der betreffenden Gerichtsstelle zu erachten ist. Zu der letzteren gehört, daß das einzureichende Schriftstück in den Besitz des betreffenden zuständigen Gerichtsschreiberbeamten gelangt, und die Zeit, wo dies geschieht, ist maßgebend für die Frage der Wahrung der Rechtsfrist, die durch die Einreichung bedingt ist. Von diesem

Mit der Klage ist eine Abschrift derselben sowie eine Abschrift der Anlagen für den Beklagten einzureichen (§ 66 Abs. 1 ZBG.).

Die Klageschrift muß von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben sein (ZBG. im PrVerwBl. 25 S. 197). Es genügt jedoch, wenn nicht die Urschrift, wohl aber die Abschrift der Klage unterschrieben ist (ZBG. 45 S. 85). Als Beweismittel in bezug genommene Urkunden sind im Original oder in Abschrift beizufügen. Über ev. Offenlegung der Anlagen im Geschäftslokal des Gerichtes vgl. § 66 Abs. 2 ZBG.

Die Klageschrift muß enthalten:

- a) einen bestimmten Antrag,
- b) die Person des Beklagten und des Klägers,
- c) den Gegenstand des Anspruches,
- d) die den Antrag begründenden Tatsachen.

Über die Bedeutung dieser Erfordernisse überhaupt führt das ZBG. im PrVerwBl. 16 S. 88 aus:

„Die Vorschrift des § 63 des ZBG., welcher die Erfordernisse der Klage aufstellt, kann nicht die Bedeutung haben, daß die eingereichte Klageschrift jedes einzelne jener Erfordernisse in besonders hervorgehobener Formulierung zum Ausdruck bringt, so daß andernfalls die Klage zurückgewiesen werden müßte. Schon aus der Bedeutung der Bestimmung des § 71 Abs. 2 und 3 des ZBG. geht hervor, daß eine so beschränkte Auffassung des § 63 cit. nicht zulässig ist (vgl. Entsch. des OBG. Bd. 7 S. 283, Bd. 9 S. 84). Nach der stets festgehaltenen Ansicht des Gerichtshofes genügt eine Klage den Anforderungen des § 63 cit. dann, wenn aus ihrem Inhalt in Verbindung mit den Vorgängen — also hier u. a. mit den beiden Einprüchen — mit genügender Klarheit zu erkennen ist, worin die Absicht und das Ziel der Klage besteht, gegen wen Kläger seinen Anspruch richten will und welche Tatsachen er seinen Ansprüchen zugrunde legt . . .“

Ein formeller Klageantrag ist dann nicht erforderlich, wenn Zweck und Ziel unzweideutig aus der Klage zu erkennen sind und ein bestimmter Antrag später nachgeholt wird, welcher die bisherigen Angaben ergänzt (ZBG. im PrVerwBl. 15 S. 593).

Zeitpunkte an ist auch die Frist von zwei Wochen zu berechnen, binnen der die Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers erfolgen muß, damit sie die gesetzliche Wirkung hat, daß die Zustellung als bereits mit der Einreichung geschehen gilt.

Die Partei, die sich zur Übermittlung des Schriftsatzes, zum Zwecke der Einlegung eines Rechtsmittels, an die Gerichtsschreiberei des für das Gericht eingerichteten Briefkastens bedient, tut dies auf ihre Gefahr. Auch in denjenigen Fällen, in welchen der vor Ablauf der Frist in den Briefkasten gelegte Schriftsatz verspätet in die Hände des zuständigen Beamten gelangt, obschon nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgang angenommen werden konnte, daß dies rechtzeitig erfolgen würde, kann die Frist nicht als gewahrt erachtet werden. Vielmehr wird in solchen Fällen regelmäßig die Voraussetzung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sein und auf diese Weise geholfen werden müssen. Aber auch an dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Falle, da die Einlegung erst abends zwischen 7 und 8 Uhr, also zu einer Zeit geschah, wo eine Leerung an dem Tage des Einwurfs nach dem Geschäftsgang und dem Vermerk auf dem Kasten nicht mehr erwartet werden konnte.“



über die Ergänzung der Klage führt das DVG. im PrVerwBl. 10 S. 35 aus:

„Ist in dem Einspruche die Überbürdung nicht lediglich in dem Hinausgehen über einen bestimmten, unbemängelt gebliebenen Betrag gefunden und damit auch für die Klage eine feste Grenze gezogen, sondern derselbe allgemein . . . auf Freilassung ev. Ermäßigung gerichtet, so steht es dem Zensiten frei, nicht bloß in der Klageschrift, sondern, soweit das Prozeßrecht es zuläßt, auch in späterer Ergänzung derselben den Ermäßigungsanspruch ziffernmäßig zu substantiieren, allerdings mit der . . . Beschränkung, daß über die etwa in dem Klageantrage zitierte bestimmte Herabsetzung in der Folge nicht hinausgegangen werden darf, weil der Einspruchsbescheid in Ansehung des Mehrbetrages endgültig geworden ist . . .“

Eventualanträge sind zulässig, nicht jedoch eine eventuelle — weil bedingte — Klage.

Die Person des Beklagten ergibt sich zumeist aus den Normen über die Zuständigkeit, aus denen ersichtlich ist, daß in erster Reihe Behörden parteifähig sind, insbesondere Polizei- und Gemeindebehörden sowie die Behörden der inneren Verwaltung (Landrat, Regierungspräsident, Oberpräsident). Eine unrichtige Bezeichnung des Beklagten schadet nicht, wenn die Klage inhaltlich Zweck und Ziel vollständig erkennen läßt (DVG. im PrVerwBl. 16 S. 3). Insbesondere schadet auch eine unrichtige Bezeichnung der den Fiskus vertretenden Behörden nicht (DVG. im PrVerwBl. 5 S. 141).

Gegenstand des Anspruches oder Klagegrund ist — zivilrechtlich zu verstehen — der Inbegriff der Tatsachen, welche an sich geeignet sind, den Klageantrag zu rechtfertigen, also den mit der Klage verfolgten Anspruch als in der Person des Klägers entstanden und als durch den Beklagten verletzt erscheinen zu lassen (DVG. im PrVerwBl. 7 S. 353 unter Bezugnahme auf Dernburg). Der Klagegrund ist von besonderer Bedeutung für die Frage der Klageänderung.

Die Klageerhebung hat grundsätzlich wie der Antrag auf mündliche Verhandlung (und die Beschwerde) aufschiebende Wirkung, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, wie z. B. in zahlreichen Fällen des Just.-Gesetzes. Jedoch können Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse trotz der Anfechtung durch Klage oder Antrag auf mündliche Verhandlung zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgeföhrt bleiben kann, vorbehaltlich des § 133 Abs. 3 (Vollstreckung von subsidiären Haftstrafen an Stelle einer gemäß § 132 Nr. 2 festgesetzten Geldstrafe erst nach endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung).

2. Der sog. Vorbescheid (§§ 64, 65 DVG.).

Eine besondere Eigentümlichkeit des Verwaltungsstreitverfahrens ist der sog. Vorbescheid.

